

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Tim Dieter, David König, Ole Dolittle, Karl Honecker, Gerhardt Lehrmann, Friedrich Ritter, Horst Wollseif, Vincent Flick und Endo Meyer-Rauch und der Volksfront Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes - Kinderrechte ins Grundgesetz (Artikel 6)

A. Problem und Ziel

Kinderrechte gehören ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Mit einer solchen verfassungsrechtlichen Verankerung der Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention besteht die große Chance, dass Kinderrechte stärker als bisher zu einem Kompass für politisches Handeln werden. Langfristig wird damit eine tragfähige Grundlage für ein kinder- und familienfreundlicheres Land geschaffen. Kinder in Deutschland können so besser geschützt sowie Staat und Gesellschaft stärker in die Verantwortung für das Kindeswohl genommen werden. Gerade in Krisenzeiten wird deutlich, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen ansonsten nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Kinderrechte im Grundgesetz stärken die Rechte der Eltern zum Wohle ihrer Kinder und die Interessen von Familien in unserer alternden Gesellschaft. Die Beteiligung der jungen Generation stärkt unsere Demokratie.

In einer vor kurzem veröffentlichten repräsentativen Forsa-Umfrage für das Deutsche Kinderhilfswerk hatten 73 Prozent der Befragten die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz als wichtige Aufgabe für die nächste Bundesregierung gesehen. Nun kümmert sich der Oppositionsführer darum.

Eine Änderung des Grundgesetzes würde sich auf das Verhältnis von Familie, Eltern und Staat auswirken. Das in Artikel 6 des Grundgesetzes austarierte Verhältnis ist bewusst so gewählt, dass der Staat nicht ohne Weiteres in die Eltern-Kind-Beziehung eingreifen kann.

Dieser Umstand liegt auch in der NS-Zeit begründet, als Kinder von ihren Eltern getrennt wurden, aus rassenideologischen Gründen oder zur Indoktrination. Nicht zuletzt in der Corona-Pandemie wurde jedoch für viele offensichtlich, dass die Interessen von Kindern nicht immer im vorrangigen Fokus der Politik standen. Durch eine Grundgesetzänderung könnten, so die Hoffnung der Befürworter, Behörden und Gerichte in Zukunft die Perspektive und das Wohl der Kinder stärker im Auge haben.

Kinderrechte sind in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen niedergeschrieben. Deutschland hat diese Konvention 1992 anerkannt, man sagt auch „ratifiziert“. Dadurch hat sich Deutschland verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Der Staat muss bei seinen Gesetzen und Entscheidungen, die Kinder betreffen, immer das Kindeswohl berücksichtigen. Die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland ist durch die aktuelle Rechtslage nicht abgesichert: Es besteht ein erhebliches Umsetzungsdefizit in Rechtsprechung und Verwaltung, da die Rechte durch eine völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes oder eine Kombination mit anderen Verfassungsnormen erst kompliziert gewonnen werden müssen.

B. Lösung

Kinderrechte werden explizit in das Grundgesetz verankert, in Artikel 6. Dazu wird ein neuer Absatz geschaffen. Eine Stärkung der Rechte von Kindern ist angezeigt, da Kinder nicht einfach nur eine gesellschaftliche Teilgruppe von vielen sind. Alle Menschen durchlaufen das Kindesalter und benötigen in dieser Altersphase besondere Rechte, so wie sie in der KRK normiert und von Deutschland mit Ratifizierung anerkannt wurden.

C. Alternativen

Sollte die Grundgesetzänderung erneut scheitern, würde das aber natürlich nicht bedeuten, dass Kinder in Deutschland rechtlich ungeschützt wären. Kinderrechte existieren in Deutschland. Das Grundgesetz gilt außerdem für alle, nicht nur für Erwachsene. Zudem hat Deutschland bereits 1992 die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ratifiziert, sie hat damit Gesetzesrang.

In zahlreichen anderen Ländern werden Kinder in der Verfassung bereits gesondert erwähnt. Österreich, Irland und Norwegen haben sogar das Beteiligungsrecht von Kindern in ihre Verfassung aufgenommen.

D. Kosten

Die Änderung des Grundgesetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Haushaltsauswirkungen sind abhängig von der einfachgesetzlichen und administrativen Ausgestaltung.

Deutscher Bundestag

Tim Dieter

Mitglied des Deutschen Bundestages

An den Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Armin Waschelt
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 26. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersenden ich, David König, Ole Dolittle, Karl Honecker,
Gerhardt Lehrmann, Friedrich Ritter, Horst Wollseif, Vincent Flick, Endo
Meyer-Raucht sowie die Volksfront Fraktion Ihnen den

ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES - KINDERRECHTE INS GRUNDGESETZ (ARTIKEL 6)

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Hochachtungsvoll,

Tim Dieter und die Volksfront Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes - Kinderrechte ins Grundgesetz (Artikel 6)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77) vom 04. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

“(1a) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung sowie auf die Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen Menschen und zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das Kinder oder Jugendliche unmittelbar betrifft, besonders zu berücksichtigen und zu achten. Kinder und Jugendliche haben entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife einen Anspruch auf rechtliche Beachtung. Ihre Ansichten sind bei gesetzlichen und staatlichen Entscheidungen, die sie betreffen, angemessen inhaltlich zu würdigen. Die staatliche Gemeinschaft trägt Sorge für altersgerechte Lebensbedingungen.”

2. In Absatz 5 wird das Wort „unehelichen“ durch das Wort „nichtehelichen“ ersetzt.
3. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Kinder besitzen zwar Grundrechte, doch sie sind gleichzeitig besonders schutzbedürftig. Sie haben eigene Vorstellungen, Meinungen und Interessen, doch sie können ihre Rechte kaum selbst durchsetzen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 1968 ausdrücklich betont, dass Kinder vom Staat in besonderer Weise geschützt werden müssen.

Um zu zeigen, dass Kinder und ihre Rechte in unserer Gesellschaft eine hohe Bedeutung haben, sollten Kinderrechte nun ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden. Momentan sind die Rechte von Kindern im Grundgesetz nicht explizit aufgeführt. Nur im Artikel 6 des Grundgesetzes sind Kinder erwähnt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Artikel 6 des Grundgesetzes wird um einen neu zu fassenden Absatz 2 ergänzt, der das Grundrecht des Kindes inklusive eines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenständigen kindlichen Persönlichkeit enthält. Auch die besondere Stellung bei staatlichen Entscheidungen wird hervorgehoben. Dazu kommt eine Modernisierung des Begriffs „unehelich“ im Artikel 6 zu „nichtehelich“

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch den neuen Absatz 2 in Artikel 6 wird explizit die wichtige Rolle der Kinder und Jugendlichen, sowie ihre rechtliche Rolle im Verhältnis von Staat und Familie geregelt. Die Neueinführung unterstreicht die politische Relevanz von Kindern und Jugendlichen im Grundgesetz. Sie werden so auf eine besondere rechtliche Sonderstellung gehoben.

Zu Nummer 2

Hier ist die sprachliche Modernisierung des Wortes „unehelich“, da dieses veraltet und negativ behaftet ist.

Zu Nummer 3

Dieser regelt eine saubere Strukturierung des Grundgesetzes.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.